

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Hedda Meseke, Günther Schartz (Trier), Simon Wittmann (Tännenberg), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Rosemarie Priebus, Dr. Albert Probst, Dr. Peter Ramsauer, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Karl Stockhausen, Elke Wülfing, Ulrich Adam, Anneliese Augustin, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Wolfgang Dehnel, Claus-Peter Grotz, Klaus-Jürgen Hedrich, Manfred Heise, Dr. Paul Hoffacker, Claus Jäger, Dr. Dionys Jobst, Dr.-Ing. Rainer Jork, Dr. Egon Jüttner, Theo Magin, Eduard Oswald, Dr. Bertold Reinartz, Kurt J. Rossmann, Heinz Rother, Ortrun Schätzle, Michael von Schmude, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Harald Schreiber, Dr. Hermann Schwörer, Heinrich Seesing, Dr. Hans-Joachim Sopart, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Bernd Wilz, Dr. Roswitha Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, Lisa Peters und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

A. Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 werden die beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) ab 1. Januar 1993 durch nur noch eine und nur mengenbezogene Abgabe ersetzt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß die Einführung der neuen Abgabe unzweckmäßig ist und nicht vorgenommen werden soll. Durch das vorliegende Gesetz werden die die neue Abgabe vorsehenden Regelungen aufgehoben.

Ferner werden dringend erforderliche Änderungen des Weingesetzes vorgenommen, die durch die Wiedervereinigung, die Los-

kennzeichnungs-Richtlinie der Gemeinschaft sowie Zuständigkeitsänderungen notwendig geworden sind.

B. Lösung

Das vorliegende Änderungsgesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannten Zielsetzungen zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes und des Weingesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266, 1991 I S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Nr. 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. § 23a wird aufgehoben.
3. § 26 wird gestrichen; § 27 wird § 26.

Artikel 3

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Mai 1991 (BGBl. I S. 1206), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„12. Saale-Unstrut,
13. Sachsen.“
 - b) In Absatz 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Albrechtsburg.“
 - c) In Absatz 8 Satz 1 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„18. Mitteldeutscher Landwein,
19. Sächsischer Landwein.“

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Partie“ gestrichen.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 2, 3 und 4.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a

Bezeichnungen und sonstige Angaben

Durch Rechtsverordnung können Vorschriften zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung auch für andere als in § 16 Abs. 3 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 31 Abs. 6 und § 41 Abs. 4 genannte Erzeugnisse im Sinne des § 45 Abs. 1 sowie für Erzeugnisse im Sinne des § 75 Abs. 4 erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.“

5. In § 59 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a werden die Worte „der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „der für den Erlass der Rechtsverordnung jeweils zuständige Bundesminister“ ersetzt.
6. Die §§ 62a und 74 werden gestrichen.
7. In § 69 Abs. 5 Nr. 1 wird vor der Angabe „§ 49“ die Angabe „§ 47a,“ eingefügt.
8. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Rechtsverordnungen zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erläßt der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 9 Abs. 6, § 30 Abs. 4, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 47a, 49, 50

Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 5 Satz 6, § 53 Abs. 3, §§ 57, 58 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 59 Abs. 1 und § 61 werden vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, soweit dies zur Durchführung des Teiles II Zweiter Abschnitt (Branntwein aus Wein) erforderlich ist.

(3) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden, im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 9 Satz 2 auch auf andere Behörden, zu übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes werden mit Zustimmung des Bundesrates erlassen

1. vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit er nach Absatz 2 die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen hat,

2. im übrigen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit."

9. In § 72 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bundesminister für Gesundheit“.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1992

Egon Susset
Meinolf Michels
Richard Bayha
Peter Bleser
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
Albert Deß
Carl-Detlev Freiherr
von Hammerstein
Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Siegfried Hornung
Ulrich Junghanns
Bartholomäus Kalb
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Günter Marten
Dr. Hedda Meseke
Günther Scharz (Trier)
Simon Wittmann (Tännesberg)
Jochen Borchert
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Susanne Jaffke
Rudolf Kraus
Heinz-Jürgen Kronberg
Helmut Lamp

Karl-Josef Laumann
Walter Link (Diepholz)
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop
Rosemarie Priebus
Dr. Albert Probst
Dr. Peter Ramsauer
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Joachim Graf von Schönburg-
Glauchau
Reinhard Freiherr
von Schorlemer
Karl Stockhausen
Elke Wülfing
Ulrich Adam
Anneliese Augustin
Dr. Joseph-Theodor Blank
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Wolfgang Dehnel
Claus-Peter Grotz
Klaus-Jürgen Hedrich
Manfred Heise
Dr. Paul Hoffacker
Claus Jäger
Dr. Dionys Jobst
Dr.-Ing. Rainer Jork

Dr. Egon Jüttner
Theo Magin
Eduard Oswald
Dr. Berthold Reinartz
Kurt J. Rossmann
Heinz Rother
Ortrun Schätzle
Michael von Schmude
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Harald Schreiber
Dr. Hermann Schwörer
Heinrich Seesing
Dr. Hans-Joachim Sopart
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Bernd Wilz
Dr. Roswitha Wisniewski
Dr. Wolfgang Schäuble,
Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Günther Bredehorn
Ulrich Heinrich
Johann Paintner
Lisa Peters
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) werden die beiden Abgaben für den Weinfonds (Flächen- und Mengenabgabe) ab 1. Januar 1993 durch nur noch eine und nur mengenbezogene Abgabe ersetzt.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß die Einführung der neuen Abgabe unzweckmäßig ist und nicht vorgenommen werden soll.

Durch die Aufhebung des Artikels 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 entfallen die Regelungen über die neue Abgabe, so daß die derzeitigen beiden Abgaben nach dem 1. Januar 1993 weiter bestehen werden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Artikel 2*Zu Nummer 1*

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an eine Änderung des § 3, die den Erlaß von Entfernerungsverfügungen bei Verstößen gegen Rebsortenauflagen betrifft.

Zu Nummer 2

§ 23 a ist bereits geltendes Recht und ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der neuen Abgabe für den Weinfonds zu erlassen. Die Regelung ist als Folgeänderung zu Artikel 1 aufzuheben.

Zu Nummer 3

§ 26 (Berlin-Klausel) ist nach der Wiedervereinigung gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Artikel 3*Zu Nummer 1*

Nach der Wiedervereinigung gilt in den neuen Bundesländern das Weinrecht der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesrepublik Deutschland. Damit für die Erzeugnisse der neuen Bundesländer Herkunftsgebiete abgegrenzt und die Erzeugnisse dem geltenden Bezeichnungsrecht entsprechend in den Verkehr gebracht werden können, müssen unverzüglich für Anbaugebiete für Qualitätswein b. A., Weinbaugebiete für Tafelwein sowie für Landwein entsprechende Bezeichnungen festgelegt werden.

Zu Nummer 2

Nach der Loskennzeichnungs-Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989 (89/369/EWG) (ABl. EG Nr. L 186 S. 2), die der unverzüglichen Umsetzung in deutsches Recht bedarf, dürfen ab 20. Juni 1992 u. a. auch Erzeugnisse des Weinbaus nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn die jeweilige Partie (= Los) mit vorgeschriebenen Angaben versehen ist.

Da zur Kennzeichnung eines Loses die Angabe einer Nummer erforderlich sein kann, ist das in § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Weingesetzes enthaltene Verbot, in der Bezeichnung die Nummer einer Partie anzugeben, aufzuheben.

Zu Nummer 3

Durch die Änderungen wird ein von der Gemeinschaft bereits eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren abgewendet.

Die Bundesregierung hatte die unverzügliche Änderung der Regelung in Aussicht gestellt.

Zu Nummer 4

Nach der Loskennzeichnungs-Richtlinie (s. Begründung zu Nummer 2) sind bei allen Erzeugnissen des Weinbaus die Partien (= Lose) mit vorgeschriebenen Angaben zu versehen. Die derzeitigen Regelungen des Weingesetzes geben aber nur für bestimmte Erzeugnisse die Möglichkeit, die entsprechenden Angaben vorzuschreiben. Durch den neuen § 47 a soll die Möglichkeit gegeben werden, auch für die übrigen in § 45 Abs. 1 sowie für die in § 75 Abs. 4 genannten Erzeugnisse die entsprechenden Angaben vorzuschreiben.

Zu Nummer 5

Die Regelung enthält eine Anpassung an die durch Organisationserlaß des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1991 neu geregelte Zuständigkeit für das Weinrecht. Auf die Begründung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 6

§ 62a (Einführen aus der DDR) und § 74 (Berlin-Klausel) sind nach der Wiedervereinigung gegenstandslos und aus Gründen der Rechtsklarheit zu streichen.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 4

Zu Nummer 8

Durch Organisationserlaß des Bundeskanzleramtes vom 26. April 1991 (BGBl. I S. 1179) wurde die Zuständigkeit für den überwiegenden Teil des Weinrechts auf den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) übertragen. Die Zuständigkeit für Teil II Zweiter Abschnitt des Weingesetzes (Branntwein aus Wein) sowie für § 75 Abs. 4 (Weinähnliche Getränke) verblieb beim Bundesminister für Gesundheit (BMG).

Durch die Änderung des § 71 wird die Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften dem Organisationserlaß angepaßt. Damit wird eine gesonderte Anpassung

durch Zuständigkeitsanpassungsverordnung des Bundesministers der Justiz entbehrlich.

§ 71 Abs. 1 ermächtigt grundsätzlich den BML (im Einvernehmen mit BMG). Absatz 2 Satz 1 ermächtigt für den Bereich seiner Zuständigkeit den BMG (im Einvernehmen mit BML). Absatz 2 Satz 2 ermächtigt jeden der beiden Minister jeweils für den Bereich seiner Zuständigkeit (jeweils im Einvernehmen mit dem anderen Minister).

Zu Nummer 9

Die Regelung enthält ebenfalls eine Anpassung an den Organisationserlaß.

Zu Artikel 4

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister, eine Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes bekanntzumachen.

Zu Artikel 5

Regelung des Inkrafttretens

Zu den Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

